

TV Gut –Heil 1895 Krefeld e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1895 in Krefeld gegründete Verein führt den Namen **Turnverein „Gut – Heil“ 1895 Krefeld e.V.**
Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der TV Gut-Heil e.V. bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend und die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls.
Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
3. Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstände trotz 3. Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich durch Bankeinzug zu entrichten. (Die Einzüge werden getätigt jeweils zum 01.04. und 01.10. bei halbjährlicher Zahlung und bei jährlicher Zahlung zum 01.07.)
Ausnahmen hierzu bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.
3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird ein halbjährlicher Beitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr sofort eingezogen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendvertreter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr zu. Bei Jugendversammlungen können die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder als Gäste teilnehmen.
2. Mitglieder ab 18. Lebensjahr können an der Jugendversammlung und Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jugendliche als Beisitzer des Jugendausschusses erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) der Jugendausschuß

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat möglichst in jedem Jahr im 1. Quartal stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung entweder in der Vereinszeitung, oder in den Tageszeitungen Westdeutsche Zeitung und Rheinische Post, oder durch Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge (soweit erforderlich).
 - g) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - h) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen bzw. kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 1. 1. Vorsitzender (X)
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. 1. Kassenwart (X)
 4. Geschäftsführer (X)
 5. Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 6. Jugendwart Ballsport (X)
 7. Kinderwart Ballsport (X)
 8. Jugendwart Turnen
 9. Kinderwart Turnen
 10. Sozialwart (X)
 11. 2. Kassenwart
 12. Frauenwartin (X)
 13. Männerwart
 14. Spielwart (X)
 15. 2. Spielwart
 16. Pressewart / Internetadministrator
 17. Vorsitzender des Ältestenrates
2. Die Belange des Vereins werden durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, i. S. v. § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Jugendvertreter (Jugendwart/in, Kinderwart/in, jeweils Turnen und Ballsport) werden in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 5 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7 Ziffer 4 der Satzung durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses. Die Wahl der Jugendvertreter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, so muss innerhalb von vier Wochen zwecks Neuwahl eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Wird ein nicht Bestätigter von der außerordentlichen Jugendversammlung wiederum gewählt, so führt er das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören u.a.
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse (außer Ältestenrat) beratend teilnehmen.

§ 9 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird zusätzlich zu § 3 Abs. 3 noch befragt, wenn im Gesamtvorstand über Beschlüsse oder Anträge keine Einigkeit erzielt wird.
Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbständig.

§ 10 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart/in, jeweils Turnen und Ballsport und dem Kinderwart/in, jeweils Turnen und Ballsport und ggf. bis zu zwei Beisitzern. Der Jugendwart/in übernimmt den Vorsitz im Jugendausschuß jeweils für die eigene Abteilung.

§ 11 Haushaltsplan

1. Der vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Der Haushaltsplan wird für alle Abteilungen des Vereins aufgestellt und für das kommende Geschäftsjahr im Voraus geplant.
2. Jede Abteilung ist gehalten, mit den Mitteln, die durch den Haushaltsplan vorgegeben sind, auszukommen. Ist dies nicht der Fall, so kann ein Antrag auf Erweiterung an den Gesamtvorstand gestellt werden. Dieser Antrag bedarf bei Abstimmung einer Zweidrittel Mehrheit.

§ 12 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen und die Bestände aufzuführen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, 01.01. bis 31.12.
3. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Kassenprüfer keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die unter § 8.1 mit (X) bezeichneten Vorstandsmitglieder werden jeweils in ungeraden Jahren gewählt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Auflösung kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3.. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Krefeld, als Beitrag zum Bau neuer Sportstätten.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 08.05.2001 genehmigt. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand